

1733. Alkoholzehntel. Die Armenpflege Horgen sucht mit Schreiben vom 27. September 1894 um Bewilligung eines Beitrages aus dem Alkoholzehntel an die ihr aus der Versorgung ihrer Mitbürgerin Frau Maria Zürrer-Rinder, geb. 1851, in der Trinkerheilstätte, Ellikon a. d. Th. entstandenen Verpflegungskosten nach. Der Aufenthalt in dieser Anstalt dauerte vom 19. Dezember 1893 bis 17. September 1894 = 273 Tage. Die Angehörigen der Frau Maria Zürrer sind wegen Dürftigkeit nicht im Stande, die entstandenen Kosten selbst decken zu können.

Das Kostgeld für die Genannte betrug 273 Tage à 1 Fr. 10 Rp. = 300 Fr. 30 Rp.

Nach dem im Beschluß des Regierungsrathes vom 1. Juli 1893 aufgestellten Grundsatz ist der Armenpflege pro Pflageitag ein Beitrag von 50 Rp. (gleich der Differenz zwischen dem Kostgeld für Almosengenössige in Ellikon und demjenigen in einer Zwangsarbeitsanstalt) auszurichten, für 273 in Betracht fallende Pflageitage ergibt sich sonach ein Beitrag von 136 Fr. 50 Rp.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Sanitätswesens beschließt der Regierungsrath:

1. Der Armenpflege Horgen wird an die Kosten der Unterbringung der Frau Maria Zürrer aus dem Reservefond des Alkoholzehntels ein Beitrag von 136 Fr. 50 Rp. bewilligt.

2. Mittheilung an die Armenpflege Horgen unter Rücksendung der Kostenrechnungen, sowie an die Sanitätsdirektion zum Zwecke der Zahlungsanweisung.

1734. Recken. Nach Einsicht eines Antrages von Sanitäts-